

NACHTRAGSSATZUNG

5. Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Lennestadt Nr. 14 Saalhausen "Einegge-Böddes"

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124), und der §§ 2 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Lennestadt Nr. 14 Saalhausen "Einegge-Böddes" wird gemäß § 4 GO NW und § 13 BauGB zum 5. Male geändert.

Artikel 2

- (1) Von der Planänderung betroffen ist der Bereich zwischen Auerhahnstraße, Sperberstraße, Bussardstraße einschließlich der Bebauungsreihe östlich der Zaunkönigstraße.
- (2) Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

Artikel 3

Inhalt der Änderung ist der Wegfall der Festsetzung "Flachdach". Die Dachgestaltung soll zukünftig als "Satteldach" im Rahmen einer Gestaltungssatzung geregelt werden.

Artikel 4

Die Planänderung tritt nach § 12 BauGB mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Planänderung ist am 29.01.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. Sie hat mit dem 01.02.1993 Rechtskraft erlangt.

Lennestadt, den 10. Februar 1993



Der Stadtdirektor

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

S A T Z U N G

der Stadt Lennestadt über die Gestaltung des Baugebietes

Saalhausen "Einegge-Böddes"

Der Rat der Stadt Lennestadt hat in seiner Sitzung vom _____ aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475); zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124) sowie des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt im August 1984 (GV. NW. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich zwischen Auerhahnstraße, Sperberstraße, Bussardstraße und der Bauzeile östlich der Zaunkönigstraße im Ortsteil Lennestadt-Saalhausen, Bereich Einegge-Böddes. Der Geltungsbereich ist aus der anliegenden zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung baugenehmigungspflichtig sind.

§ 3

Dächer

1. Dachneigung

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 38° zulässig. Für untergeordnete Gebäude und Bauteile bis 20 m² Grundfläche sind geringere Dachneigungen bzw. Flachdächer zulässig. Flachdächer auf bestehenden Gebäuden können erhalten bleiben.

2. Firstrichtung

Die Hauptfirstrichtung ist senkrecht zur angebauten Grundstücksgrenze vorgeschrieben (siehe anliegende Skizze). Untergeordnete Nebenfirste sind zulässig.

3. Maximale Firsthöhe

Die Firsthöhe wird für den in anliegender Skizze mit A gekennzeichneten Bereich auf maximal 8,00 m über Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß festgesetzt.

4. Maximale Traufhöhe

In dem in anliegender Skizze mit B bezeichneten Bereich wird die maximale Traufhöhe auf 3,50 m über Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß festgesetzt.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen richten sich nach §§ 68 und 81 BauO NW.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 4 dieser Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Satzung ist am 29.01.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. Sie hat mit dem 01.02.1993 Rechtskraft erlangt.

LenneStadt, den 10. Februar 1993



Der Stadtdirektor

[Handwritten signature]

[Handwritten initials]